Tagesordnung

- 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlußfähigkeit
- 2. Protokoll der letzten Sitzung vom 25.6.2009
- 3. Vergabe von Lieferungen und Leistungen
 - a) Änderung Beleuchtung Sitzungssaal und Amtsraum und Ankauf eines Videobeamers für den Sitzungssaal
- 4. a) Entwidmung einer öffentlichen Fläche in Kainraths
 - b) Widmung einer Verkehrsfläche in Wiederfeld
 - c) Erhaltungsverpflichtung neue Wehranlage Vestenpoppen-Wohlfahrts
- 5. Änderung bzw. Erstellung von Förderrichtlinien für
 - a) Wohnbauförderung
 - b) Biomasseförderung
 - c) Photovoltaikanlage
 - d) Elektroscooter
 - e) Wärmepumpenanlagen
- 6. Bericht über die Gebarungseinschau des Amtes der NÖ. Landesregierung
- 7. Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 29.9.2009
- 8. Verkauf eines Bauplatzes in Götzweis
- 9. Photovoltaikanlage für Feuerwehr-Bezirksalarmzentrale
- 10. Mitteilungen des Bürgermeisters

Pkt.1.: Begrüßung und Feststellung der Beschlußfähigkeit

Bgm. Ing. Drucker begrüßt alle Gemeinderäte und stellt fest, dass der Gemeinderat beschlußfähig ist.

Pkt.2.: Protokoll der letzten Sitzung vom 25.6.2009

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung vom 25.6.2009 werden keine Einwendungen erhoben.

Pkt. 3.: Vergabe von Lieferungen und Leistungen Änderung Beleuchtung Sitzungssaal und Amtsraum und Ankauf eines Videobeamers für Sitzungssaal

Für die Installierung eines Videobeamers im Sitzungssaal sowie die Änderung der Beleuchtung im Sitzungssaal und im Amtsraum der Gemeinde wurden folgende Angebote eingeholt:

Firma	Betrag	Differenz
Berger, Waidhofen	10.385,57	100,00%
Morscher, Waidhofen	10.870,08	104,67%
Hörmann, Waidhofen	10.984,68	105,77%
Stoifl, Windigsteig	11.033,34	106,24%

Der Gemeindevorstand stellt den **Antrag**, die Lieferung bzw. Installation an den Bestbieter, die Fa. Berger, Waidhofen zum Preis von € 10.385,57 zu vergeben.

Der Gemeinderat **beschließt einstimmig** dem Antrag stattzugeben.

Pkt. 4:

a) Entwidmung einer öffentlichen Fläche in Kainraths

Die Parz. 1208/8 in der KG Kainraths vor dem Haus Kainraths 24 ist die ehemalige Hauszufahrt, welche in der Natur nicht mehr als solche genutzt wird. Das Grundstück wird bereits seit Jahren als Vorgarten genutzt und ist straßenseitig eingefriedet.

Am 31. Juli fand an Ort und Stelle eine Entwidmungsverhandlung statt zu der alle Anrainer geladen waren. Es gab keine Einwendungen gegen eine Auflassung.

Der Gemeindevorstand stellt den **Antrag**, die Parzelle dem öffentlichen Gut zu entwidmen und folgende Verordnung zu erlassen:

<u>Verordnung</u>

Gemäß § 6, Abs. 1 u. 2 des NÖ. Straßengesetzes, LGBI. 8500 in der gültigen Fassung wird auf Grund der am 31.7.2009 stattgefundenen Entwidmungsverhandlung die

Parz. 1208/8, KG Kainraths im Gesamtausmaß von 75 m²

als öffentliches Gut aufgelassen.

Der Gemeinderat **beschließt einstimmig** dem Antrag stattzugeben.

b) Widmung einer Verkehrsfläche in Wiederfeld

Im Zuge der Parzellierung von 2 Bauplätzen in Wiederfeld werden 3 Teilflächen im Ausmaß von 176 m² als Verkehrsfläche für eine Hintaus-Zufahrt an das öffentliche Gut kostenlos abgetreten.

Der Gemeindevorstand stellt den **Antrag**, folgende Verordnung zu erlassen:

Verordnung

Gemäß § 6, Abs. 1 und 2 des NÖ. Straßengesetzes, LGBI. 8500 in der jeweils gültigen Fassung wird verfügt:

Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Ziviltechnikerbüros Dr. Döller, Waidhofen a.d. Th., GZ 1845/09, KG Wiederfeld angeführten Trennstücke 3, 4 und 5 im Gesamtausmaß von insgesamt 176 m² werden ins öffentliche Gut der Gemeinde übernommen und als Verkehrsfläche gewidmet.

Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieser Verordnung und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Der Gemeinderat **beschließt einstimmig** dem Antrag stattzugeben.

c) Erhaltungsverpflichtung neue Wehranlage Vestenpoppen-Wohlfahrts

Durch den Umbau der Wehranlage Seidl-Mühle in Vestenpoppen hat die Familie Fidi Kurt und Erna auf das dafür bestehende Wasserrecht mit Schreiben vom 28.9.2009 verzichtet. Am Mittw. 7. Okt. 2009 fand für das Projekt Hochwasserschutz Vestenpoppen-Wohlfahrts die wasserrechtliche Verhandlung statt.

Der Gemeindevorstand stellt den **Antrag**, für die im Rahmen des Hochwasserschutzes Vestenpoppen-Wohlfahrts zu errichtende neue Wehranlage die Erhaltung zu übernehmen.

Der Gemeinderat **beschließt einstimmig** dem Antrag stattzugeben.

Pkt. 5.: Änderung bzw. Erstellung von Förderrichtlinien für

a) Wohnbauförderung

Im § 8 der bisher geltenden Richtlinien über die Subventionierung des Aufschließungsbeitrages gem. § 10 Wohnbauförderungsgesetz 1984 ist ein Hinweis auf das NÖ. Wohnbauförderungsgesetz gegeben.

Der Gemeindevorstand stellt den **Antrag**, die Wohnbauförderung auch zu gewähren, wenn keine Wohnbauförderung des Landes NÖ. in Anspruch genommen wird.

Der Gemeinderat **beschließt einstimmig** dem Antrag stattzugeben.

Richtlinien

laut Gemeinderatsbeschluß vom 15.10.2009 über die Subventionierung des Aufschließungsbeitrages gemäß § 10, Abs. 5 Wohnbauförderungsgesetz 1984

- § 1 Die Gemeinde Waidhofen a. d. Thaya Land kann österreichischen Staatsbürgern mit dem dauernden und alleinigen Wohnsitz in der Gemeinde Waidhofen a. d. Thaya Land unter Einhaltung der in den §§ 2 bis 6 angeführten Voraussetzungen über Antrag eine Subvention in Anrechnung auf den Aufschließungsbetrag gemäß §§ 14 u. 15 NÖ. Bauordnung gewähren.
- § 2 Der Antragsteller muß zur Leistung eines Aufschließungsbeitrages rechtskräftig verpflichtet sein. Im Falle einer solidarischen Haftung mit anderen Personen als Grundabteilungswerbern ist die Antragstellung nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass die Bezahlung des Aufschließungsbeitrages durch den Käufer bei der Festlegung des Kaufpreises berücksichtigt wurde.

- § 3 Der Antragsteller muß auf dem betreffenden Grundstück ein Eigenheim oder eine Wohnung errichten und darin seinen Wohnsitz nehmen.
- § 4 Der Antragsteller muß im Falle eines Eigenheimes mindestens Grundstückseigentümer zur Hälfte, im Falle eines Wohnungseigentümers Eigentümer der entsprechenden Anteiles sein.
- § 5 Der Antrag darf frühestens nach Eintritt der Fälligkeit der Abgabe und spätestens 2 Wochen nach Zustellung der ersten Mahnung eingebracht werden. Die geforderten Voraussetzungen richten sich nach dem Zeitpunkt des Einlangens des Antrages beim Gemeindeamt.
- § 6 Die Subvention beträgt € 4.500,- bei Bauklasse I und € 5.625,- bei Bauklasse II. Der Förderungswerber muß seinen ordentlichen Wohnsitz im Gemeindegebiet begründen. Bei einem Wohnungswechsel vor Ablauf von 10 Jahren ist der Förderungsbetrag zurückzuerstatten.
- § 7 Die Subvention wird nur einmal gewährt. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die gewährte Subvention zu widerrufen, wenn sich später herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen tatsächlich erfüllt wurden, insbesondere wenn das Vorhaben nicht ausgeführt und der bestimmungsgemäßen Benützung zugeführt wird.
- § 8 Hinsichtlich Nutzfläche, Ausstattung der zu errichtenden Wohnung, Familienmitglieder, Wohnbedürfnis ist stets auf die Bestimmungen der Wohnbauförderung des Landes Niederösterreich zur sinngemäßen Anwendung zurückzugreifen. Die Gewährung der Förderung ist nicht abhängig von einer eventuellen NÖ. Wohnbauförderung.

b) Biomasseförderung

Die bisher geltenden Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von Solaranlagen, Biomasseheizkessel und Photovoltaikanlagen sollen überarbeitet werden und um eine Förderung von Elektroscooter ergänzt werden.

Der Gemeindevorstand stellt den **Antrag**, folgende neue Fördersätze zu beschließen:

Fördersatz: von 7 % auf 8 % der Gesamtkosten

Maximalzuschüsse:

Solaranlagen zur Warmwasserbereitung von	€ 550,- auf	€ 600,-
Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Heizung von	€ 850,- auf	€ 900,-

Stückholzkessel u. Kachelöfen mit Puffer als Gesamtheizsystem sowie Holzpelletsöfen mit automatischer Zuführung von

€ 850,- auf € 900,-

Hackschnitzelheizungen mit automatischer Zuführung von € 1.100,- auf € 1.200,-

c) Photovoltaikanlagen

von dzt. € 550,- gesamt auf	€ 300,- je kWp	
bzw.	max. € 1.200.	

d) Elektroscooter

bei Vorlage Förderzusage des Landes NÖ

€ 200,-

Der Gemeinderat **beschließt einstimmig** den Anträgen stattzugeben.

e) Wärmepumpenanlagen

Der Gemeindevorstand schlägt mehrheitlich vor, auch Wärmepumpenanlagen als alternatives Heizsystem zu fördern.

Fördersatz: 8 %

Maximalbetrag € 600,- für Warmwasserbereitung

€ 900,- für Warmwasserbereitung und Heizung

Der Antrag wird mit 5 Gegenstimmen (Dangl, Danzinger, Wagner, Litschauer, Strohmer) und 5 Enthaltungen (Gruber, Sauer, Altrichter, Fasching, Fucker) nicht angenommen.

Richtlinien

<u>über die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung</u> von Solaranlagen, Biomasseheizkessel und Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Waidhofen a.d. Thaya Land

Zufolge des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Waidhofen/Th.-Land zuletzt vom 15.10.2009 gewährt die Gemeinde Waidhofen a.d. Thaya Land unter nachstehenden Voraussetzungen einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse zu den Anschaffungskosten von Solaranlagen, Biomasseheizkesseln und Photovoltaikanlagen.

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Anschaffung von Solaranlagen und Biomasseheizkesseln die der Warmwasserbereitung und/oder Raumtemperierung von Wohngebäuden in der Gemeinde Waidhofen/Th. Land dienen sowie von Photovoltaikanlagen.

2. Art und Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss ist einmalig und nicht rückzahlbar und beträgt 8 % der Anschaffungskosten inkl. Installation für in Österreich gekaufte Anlagen, aber maximal folgende Beträge:

I. für Solaranlagen:

a)	Solaranlage zur Warmwasserbereitung mit mindestens 5 m ² Kollektorfläche und mind. 300 Liter Warmwasserspeicher bei Flach-"Standard" - Kollektoren (4m ² /300 I bei Vakuumkollektoren)	€ 600,
b)	Solaranlage zur Warmwasserbeheizung und Zusatzheizung mit mindestens 15 m² Kollektorfläche und mind. 500 Liter Warmwasserspeicher bei Flach-"Standard" - Kollektoren (12 m²/500 l bei Vakuumkollektoren)	€ 900,

Die Beheizung von Schwimmbädern wird nicht gefördert.

II. für Biomasseheizkessel:

a) Stückholzkessel oder Holzpelletsheizkessel als Zentralheizungsanlage mit automatischer Zuführung	€ 900,
b) Kachelöfen mit Pufferspeicher als Gesamtheizsystem	€ 900,
c) Hackschnitzelheizungen mit automatischer Zuführung	€ 1.200,

Es werden nur Biomassekessel gefördert, die einer Typenprüfung einer autorisierten österreichischen Prüfanstalt entsprechen. Förderbar sind die Kosten für den Biomassekessel inklusive Kesselregelung, das Fördersystem (Raumaustragung, Tagesbehälter, etc.) sowie die Kosten für den Pufferspeicher. Bei Stückholzkessel ist ein Pufferspeicher zu installieren.

Ein Anschlußbefund des zuständigen Rauchfangkehrerbetriebes mit Abgastest ist nach Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

Bei einem Gebäude mit mehr als einer Wohnung erhöhen sich diese Beträge für jede weitere Wohnung um jeweils 50 %.

IV. für Photovoltaikanlagen

Photovoltaikanlagen mit mindestens 0,5 kWp Leistung,	max € 300,- je kWp gesamt max.	€ 1.200,
0,5 kWp Leistung,	max € 300,- je kWp gesamt max.	€ 1.200,

V. für Elektroscooter

Elektroscooter (in Ergänzung zur Förderung des Landes NÖ)	€ 200,-
---	---------

<u>3.</u> <u>Persönliche Voraussetzungen der Zuschusswerber</u>

- a) Zuschusswerber können Einzelpersonen, Familien oder Betriebe sein, die ihren ordentlichen Wohnsitz mindestens 10 Jahre in der Gemeinde Waidhofen/Th.-Land haben oder diesen in der Gemeinde Waidhofen/Th.-Land begründen wollen.
- b) Die Liegenschaft, auf der sich die geförderte Solaranlage befindet, muss vom Zuschusswerber nach Inbetriebnahme der Solaranlage ganzjährig bewohnt oder betrieben werden.

4. Sonstige Voraussetzungen

Der Einbau bzw. die Aufstellung von Solaranlagen, Biomassefeuerungsanlagen und Photovoltaikanlagen ist der Baubehörde 8 Wochen vor der geplanten Aufstellung anzuzeigen. Die Freiaufstellung von Solar- oder Photovoltaikanlagen soll vermieden werden und bedarf einer Baubewilligung. Voraussetzung ist die Förderung des Landes NÖ. für Solaranlagen bzw. Photovoltaikanlagen.

Der Förderungswerber verpflichtet sich, der Förderstelle oder einer von dieser beauftragten Person jederzeit nach Voranmeldung Zugang zur Anlage zu gewähren und für den Fall der Nichteinhaltung der in diesen Richtlinien normierten Verpflichtungen den gewährten Zuschuss zurückzuzahlen.

<u>5.</u> Ansuchen

Der Zuschuss wird nur über schriftliches Ansuchen gewährt. Das Ansuchen ist binnen sechs Monaten ab Datum der Rechnung einzubringen.

Dem Ansuchen ist als Nachweis die saldierte Rechnung bzw. die Förderzusage des Landes NÖ bei Elektroscootern beizuschließen.

<u>6.</u> Rechtsanspruch

Der Zuschusswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf die Gewährung eines Zuschusses kein Rechtsanspruch besteht und die gegenständlichen Richtlinien vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder geändert werden können.

<u>7.</u> Genehmigung

Die Genehmigung der einzelnen Zuschuss ansuchen ist nach den Bestimmungen der NÖ. Gemeindeordnung dem Bürgermeister vorbehalten. Dem Gemeindevorstand obliegt es, in Einzelfällen diese Richtlinien entsprechend zu interpretieren.

<u>8.</u> Auszahlung

Die Auszahlung eines Zuschusses erfolgt nach Genehmigung durch den Bürgermeister auf ein Konto des Zuschusswerbers.

9. Widerruf der Förderung

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinien erfüllt wurden.

Im Falle des Widerrufes ist die Förderung binnen einem Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufes an die Gemeinde Waidhofen/Th.-Land zurückzuzahlen.

10. Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Richtlinien gelten ab 16.10.2009 auf unbestimmte Zeit.

Pkt. 6. Bericht über die Gebarungseinschau des Amtes der NÖ. Landesregierung

Vom 25. bis 28.5.2009 fand in der Gemeinde eine Gebarungseinschau der Gemeindeabteilung des Amtes der NÖ. Landesregierung statt. Der schriftliche Bericht darüber vom

19.6.2009 sowie das Antwortschreiben vom 10.8.2009 werden vollinhaltlich dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Pkt. 7.: Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 29.9.2009

Das Protokoll des Prüfungsausschusses vom 29.9.2009 wird vom Obmann des Prüfungsausschusses GR Martin Danzinger dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Pkt. 8. Verkauf eines Bauplatzes in Götzweis

Hr. Herbert Dallinger und Frau Irmgard Altenburger aus Vestenötting haben angesucht, die Parzelle 413/5 in der KG Götzweis der Gemeinde im Ausmaß von 1.228 m² zur Errichtung eines Einfamilienhauses von der Gemeinde zu erwerben.

Der Gemeindevorstand stellt den **Antrag**, die Parzelle zum Preis von € 17,- je m², gesamt € 20.876,- zu verkaufen.

Der Gemeinderat **beschließt einstimmig** dem Antrag stattzugeben.

Pkt. 9.: Photovoltaikanlage für Feuerwehr-Bezirksalarmzentrale

Das Bezirksfeuerwehrkommando Waidhofen/Th. unter OBR Erich Gugelsberger plant am Feuerwehrhaus Waidhofen/Th. zum Betrieb der Bezirksalarmzentrale eine Photovoltaikanlage zu installieren und ersucht um eine einmalige Zuwendung dafür in Höhe von voraussichtlich € 1,20 pro Einwohner.

Der Gemeindevorstand stellt den **Antrag**, den Kostenbeitrag mit maximal € 1.500,- zu gewähren und in den Voranschlag 2010 aufzunehmen.

Der Gemeinderat **beschließt einstimmig** dem Antrag stattzugeben.

Pkt. 10.: Bericht des Bürgermeisters

a) Sanierung Volksschule Waidhofen

Von der Volksschulgemeinde Waidhofen/Th. ist geplant, die Volksschule Waidhofen zu generalsanieren. Geschätzte Kosten dafür € 3.951.600. Durch die langfristige Finanzierung durch Darlehen des NÖ. Schul- und Kindergartenfonds bzw. auch Darlehen der örtlichen Banken ergibt sich für unsere Gemeinde eine jährliche Mehrbelastung bei durchschnittlich 54 Schülern in den nächsten 25 Jahren zwischen € 20.556,- vom 11. bis 15. Jahr und € 27.138.- im 6. bis 9. Jahr.

b) 60 Jahre Trachtenkapelle Buchbach

Am 7. Nov. 2009 findet im Gemeindesaal Pfaffenschlag ein Festakt 60 Jahre Trachtenkapelle Buchbach statt. Kapellmeister Stephan Lauscher hat um finanzielle Unterstützung dafür angesucht. Die Gemeinde Pfaffenschlag stellt den Saal kostenlos zur Verfügung.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird **einstimmig** dem Gemeinderat vorgeschlagen, die Kosten für die Ehrengäste (ca. € 250,-) zu übernehmen und eine außerordentliche Zuwendung aus Anlass des Jubiläums von € 500,- zu gewähren.

Der Gemeinderat **beschließt einstimmig** dem Antrag stattzugeben.

c) Gemeinderatswahl 2010

Die Gemeinderatswahlordnung wurde in einigen Punkten geändert. Die wesentlichste Änderung ist die Einführung der Briefwahl und der Entfall der Wahlmöglichkeit am 3. und 8. Tag vor der Wahl. Als Wahltermin wurde der 14.3.2010 von der NÖ. Landesregierung festgelegt.

d) Budgetvorschau 2010

In den Voranschlag 2010 sollen außer den bisherigen Vorhaben folgende Investitionen aufgenommen werden:

Kleinlöschfahrzeuge Buchbach, Edelprinz-Wiederfeld u. Kainraths
Außensanierung Fw.Haus Vestenpoppen-Wohlfahrts
Atemschutzgeräte FF Buchbach
Planung Fw.Haus Edelprinz-Wiederfeld
Kapellenaußensanierung Edelprinz
Güterwegerhaltung über ST8: Meyerfeldweg Kainraths
Spielplatzausstattung Siedlung Vestenpoppen
Digitaler Leitungskataster Kanal und Wasserleitung mit Kamerabefahrung und Wartung
Bushaltestelle und Gehsteig Siedlung Brunn
Lampenumrüstung Kindergarten
Friedhofmauer Buchbach

Der Bürgermeister

Ehrenzeichenverleihungen

Im Anschluss an die heutige Sitzung werden durch den Bürgermeister die in der letzten Sitzung vom 25.6.2009 beschlossenen Ehrenzeichen an Johann Koller, Edelprinz, Friedrich Scheidl, Götzweis und Franz Pruckner, Sarning sowie eine Dank- und Anerkennungsurkunde an Johann Wimmer, Vestenpoppen, überreicht.

Anschließend wird zu einem gemeinsamen Abendessen in das Feuerwehrhaus Vestenpoppen-Wohlfahrts eingeladen.